

Hoch-Fürstl. Mecklenburgisches Edict : Wieder die Mordbrenner/ Räuber/ Zigener und Landstreicher

Schwerin, 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730477592>

Druck Freier  Zugang



20

Hochfürstl. Mecklen-
burgisches

EDICT.

Wieder die Nordbrenner/ Räuber/ Zige-
ner und Landstreicher.

Schwerin/

Gedruckt im Jahr 1689.

MK-4060. (74) ⁵

UNIVERSITÄT ROSTOCK

1711

PHYSIC.



PHYSIC.

PHYSIC.



WIR Christian
Ludwig / von Got-

tes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg/
auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Fügen / nechst Zuentsbietung Unsers
Gnädigsten Grusses / allen und jeden Un-
seren Haupt und Ambtleuten / Ruchmeistern /
und Befehlichshabern / als auch denen von der
Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und
Rähten in den Städten / Landreüttern / Voig-
ten / Schuldheisen und Unterthanen / und sonst
allen und Jeden / so in Unseren Herzog Für-
stem

A ij

stenthumben und Landen wohnen / sich sonst
auffhalten / negotyren, auch durchreisen / hier-
mit zu wissen / es ist auch Männlichen / bevor-
ab denen Reisenden / welche von andern Orten
herkommen bekant / und geben es die wochent-
lich eintreffende Gazetten oder Avisen mehr als
lieb ist / zu bernehmen / welcher gestalt sich
wiederum so viel gottloser Buben und Nord-
brenner nicht allein aussers- sondern auch inner-
halb dem Römischen Reich Teütscher Nation,
so gar in der Nachbarschaft finden / welche
mit Feuer anlegen allenthalben überaus gros-
sen Schaden thun / das ganze Dörffer /
Stücken und grosse Städte in Feuer aufge-
hen und in die Asche geleyet werden / damit nun
solches grosses Unheil Unsere Lande und Leute
nicht betreffen / sondern nechst der gnädigen
bertheil- und Bewahrung des lieben Gottes /
durch wachsam- und fürsichtigkeit abgewen-
det werden möge. Als wollen Wir aus Lan-
des Fürstl. Obsorge / alle und jede zu anfangē
benante hiermit wolmeintlich gnädigst gewar-
net auch ernstlich anbefohlen haben / auff den
Aembtern

Aembtern und Gütern und Ödrffern/ auch in
den Städten/ in Häusern Scheunen und Stel-
len auff Feuer und brennendes Licht/ wenn sie
dasselbe un umgänglich nöhtig haben und ge-
brauchen müssen/ genaue Achtung zu geben/
die Feuerherdte/ Zwiebogen/ Darren und
Boden/ auch Schorsteine welche zu täglichem
Feuer und zum Braten und Brandweinbren-
nen nöhtig thun/ tüchtig machen zu lassen und
wol zu verwahren/ solche auch nicht allein alle
Quartal/ sondern Monatlich/ ja Wochentlich
rein setzen zu lassen/ damit das Feuer keinen
Schaden thun könne/ zu dem Ende ein jeder mit
dem Licht behutsam umzugehen/ und wenn auf
den Hauffen Dächern un in Ställen auch Scheu-
ren etwas zu herrichte und heraus zu holen/ sol-
ches nicht in der blossen Hand herum zu tragen
noch an die Posten und Ständer zu kläben/ wie
leider die gewohnheit ist/ dabero dann öftters
Brand entsethet/ sondern auf tüchtige un dich-
te hang- und hand Leuchtern auch in Leuchtern zu
setzen und darmit sonderlich in Ställen und
Schäumen auch Häusern/ darin Korn und
A iii Stroff

Stroh / Spöne und andere anzündliche materialia liegen/herumb zu geben/defals als auch was die Gewer Instrumenta, als grosse und kleine Sprützen/ Eimern/ Haken/ Leitern und dergleichen betrifft / die Gewer Ordnung jedes Oberts und Unsere dieser wegen zu mehrmalen außgelassenen Mandata hiermit wiederholet in eine jede Obrigkeit/solches alles/was schon vorhanden ist / in fertigen Stande zu erhalten/ und was noch nicht ist / und nöbtig thut / noch in Zeiten zu repariren und herbey zu schaffen/ als lieb ihnen ist / die angedeyute Straffen nebenst Ersetzung des Schadens / so durch ihre Nachlässigkeit und Versehen zugefügt (das Gott in Gnaden verhüte) zu vermeidē/in Kraft dieses ernstlich erinnert und angewiesen wird.

Darnechst soll ein jeder hoch/auñ niedrigē Standes/niemand/er sey wer er wolle / außgeschlossen / so wol auf Unseren Aemtern als Adeltiche Gütern und Dörffern / auch in den Städten und Flecken durch Unser gankes Land / auff die Vaganten, Garden Knechte/Bettler/ auch auff diejenigen / welche mit Wagen/Karren / oder zu Fuß

zu Fuß auß frembden Dörffern herein kommen/
und Leinē/ Bändel / garnituren oder sonst was/
wie es Rahmen haben mag / also auch Mäuse-
Säcke und Raken Kraut zu verkauffen haben/
item auff die Scherenschleiffer / andere umb-
läuffer und Herren lose Gesindlein und Land-
streicher gute acht geben / in den Herbergen/
Krügen / Zechen/ oder wo sie sich sonst auffhat-
ten / und Zehren oder berbergen / nachsuchen
lassen / mit dem ernstlichen Gebot/ das alle und
jede / Herbergierer / Wirte und Krüger auch
Schutzen und Voigte / in Städten / Gütern
oder Dörffern schuldig seyn sollen / den Be-
ambten / von Adel und anderen Land Güter
und Häuser bewohnenden / wie auch Bürger-
meistem/ Richtern und Rath in den Städten/
also ein jeder seiner vorgesetzten Obrigkeit/ al-
sofort / wenn jemand bey ihnen einkehret/ und
zur Herberge bleibet/ oder wieder fortzureisen
gemeinet solches anzusagen / mit Vermeidung
des angekommenen Vor: und zu Rahmens/
woher er kömmt und wohin er will / was für
Nation er ist / und was für eine Profession oder
Hand.

Handthierung er hat / wo er die vorige Nacht
gewesen / gestatt ein jeder Wirth und Krüger
die ankommende unbekandte Gäste nach sol-
chen und mehren umständen zu befragen und
auff die Antwort und Reden / ob er darinn
vacilliret oder varyret und unbeständig ist / auch
sonst auff alle seine Geberden / Thun und lassen
und bey sich habende Sachen auch auff die
Gefehrten es seyn Mann oder Weibes Persob-
nen / groß oder klein genaue Achtung geben /
und alles umständlich der Obrigkeit anzei-
gen / und dieselbe darauff nach Befindung /
so sich einiger Verdacht oder Argwohn auff
solche Persobnen herfür thäte / sich derselben
bemächtigen / sie in Hafft nehmen / so sie Paß-
Brieffe haben / dieselbe fleißig nachlesen und
auff die Hände und Siegel genaue acht geben
nach dem Leben und Wandel / Alter und Ge-
burt Stadt auch Handthierung un mehrem /
wie vor gedacht / auch was sonst zu Erkündi-
gung der warheit nöhtig thut / inquiriren , alles
getrewlich auffzeichnen und darvon die umb-
ständliche

ständliche Nachricht / oder das Protocoll und die
Paß-Brieffe nebenst der Relation verschlossen Uns
anhero ohngesäumt einschicken / immittelst solche
verdächtige Persohnen wol verwarlich halten / da-
mit sie nicht davon kommen können / auch seine/
oder ihre bey sich habende Sachen ihnen abnehmen/
dieselbe visitiren und absonderlich Verwahren / doch
das nichts davon bey Vermeidung gedoppelter
erstattung und anderer schweren bestraffung ent-
wand werde / und eine richtige Specification darü-
ber zugleich mit einschicken und unsere fernere ver-
ordnung gewarten solle. Gleicher maasse muß / weñ
sich Strassen-RäuberPferd-Diebe/deren viele eine
Zeithero in Unseren Lande ihren Diebstal verübet/
auch die Zigeuner wieder ins Land finden wür-
den / fleißig nach solchen verdächtigen und bösen
Leuten erkundigung angestellet / die Baurschaften
auff den Dörffern und die Bürger in den Städten
zusammen gefodert / die Thöre in den Städten /
und auff dem Lande die Schlagbäume zugemacht/
die Pässe besetzt und die Glocken gezogen un darmit
ein Zeichen zur beysammensetzung / nach eil- und
Verfolgung/biß solche böseBuben ertappet und fest
gemacht / gegeben werden / da dan eines Obrigkeit der
andern und ein Nachbar dem andern die hülffli-
che Hand bieten und all dasjenige thun und verrich-
ten soll/was in solchen Fällen die Reichs Satzungē
und Unserer darauff gerichtete / öffentlich publicirte
Edicta als insonderheit die sub datis den 2. Martii,
Anno 1665. 14. Augusti Anno 1678. 16. Septembr.
Anno 1679. und 16. Julii Anno 1684. imMunde habē.

B

Immas

Inmassen Wir dieselbe alles ihres Einhalts wort-
lich anhero repetiret haben wollen. In den
Städten werden absonderlich die Thore wol ver-
wahret und auffgeschrieben / welche hinein und
außkommen / und wo sie logiren / welches dann wie
allenthalben / also in specie an denen Ohrtern / da die
Postwagen durchgehen zubeobachten. Die Cra-
mer und andere Kauff- und Handels Leute müssen
genau Achtung geben / von wehm / und wehm und
was sie kauffen und verkauffen / in specie mit dem
Pulver bedachtsamblich umbgehen / und solches
niemand / als demjenigen / so ihnen ganz wol be-
kant und da sie wissen wo er wohnhafftig ist ver-
kauffen / Bürgermeister und Rath hat auch dahin
zu sehen / daß die Nachtwachten nicht nur mit ei-
nen oder zweene sondern bey diesen gefährlichen
Zeiten mit mehren Persohnen und an unterschied-
lichen Orten in der Stadt / nachdem derselben
Conferentz groß ist / versehen und dieselbe die Nacht
über biss an den hellen Tag herum gehen und die
ganze Stunden durchruffen und fleißige Achtung
geben / ob sich in den Häusern grosse Luft und
Zeichen von Fehr weise und ob jemand des A-
bends / Nachts und Morgens für Tage auff der
Gassen auch in den Krügen und Schencken sich
finden / oder sonst wo aus und ein gehe / da sie sol-
ches mercken sollen sie dem- oder- denselben nach
gehen und sie befragen / auch so fort sich verdacht
zeiget / an andere Häuser anklopfen und ruffen /
darmit die Leute auffstehen und Haussuchung thun
und solche Nachtschwermer und herumgehende
als

als verdächtige Personen angreifen/ bis auff den
Tag verwahrlich halten/ und folgendes für Gericht
stellen können/ zu dem Ende dann Bürgermeister
und Rath die Bürgerschaft vor sich fordern und
was ihnen selbst an guter Wachsamkeit gelegen/
repräsentiren und vorstellen können/ und auf ih-
nen gewisse Mannschafft erwählen/ welche nebst
einem ihres Mittels als Ober-Officirer die Nacht
patrolliren und Ronde gehen/ also auff Feuer und
Mordbrenner mit Achtung geben sollen.

Wir wollen auch alle und jede Haus- und
Brodt-Herren und Wirte gnädigst erinnert ha-
ben/ auff ihre Kinder/ Knechte und ander Haus-
Gesinde und Arbeits-Leute genau Achtung zu ge-
ben/ daß sie des Morgens frühe und des Abends
nicht bey Licht Heckels und Futter schneiden/ son-
dern dasselbe bey Tage thun/ als auch kein Flachs
in den Backofen oder in Stuben bey den Ofen oder
sonst an gefährliche Örten setzen und truckne lassen.

Wie denn auch ein Jeder/ Er sey wer er woll/
sich des Toback rauchens in den Ställen und auff
den Dehlen und wo sonst Stroh und Futter lieget/
gänzlich enthalten/ auch mit den Röhren/ Flinten
und Pistohlen behutsam umbgehen/ und das
schuessen auff den Gassen und in den Häusern nach-
lassen solle/ darmit dadurch kein Feuer verursachet
werde/ dieser wegen auch die Eltern und Lehrmeis-
ter ihren Kindern und Jungen keine Schlüssel-
Büchsen zu verstaten/ sondern dieselbe ihnen abzu-
nehmen/ und selbst oder durch die Schulkmeister die-
jenigen Kinder und Jungens welche mit solchen Din-
gen

gen umgehen und schieffen/hart zu bestraffen ernst-
lich und bey willkührlicher auch nach befindung
schwerer Straffe und erstattung des Schadens/be-
fehliget seyn sollen. Mit den Backofen und
Schmiden/das dieselbe tüchtig gemacht/ und wol
verwahrt werden/ soll ein jeder/ der sie hat/unnach-
lässige Vorsorge/auch das Feuer nicht über die Gas-
sen tragen/darmit kein Brand entstehe/welches ei-
nes jeden Obrts Obrigkeit ihr wird angelegen seyn
lassen. Ein jeder nun hat sich hiernach gehor-
samblich zu richten und wie die gemeine also seine
eigene und der Seinigen Wolfahrt und Erhal-
tung zubefodern / An dem allen geschicht Unser
gnädigster Will und Meinung. Geben auff Un-
ser Residentz und Vestung Schwerin/den 30.
Julii, Anno 1689.

